



Eckpunkte zur geplanten Novelle des Landesjagdgesetzes

Das Ministerium schlägt in Absprache mit den regierungstragenden Fraktionen folgende Überarbeitungen des niedersächsischen Jagdgesetzes vor:

Wildrettung

Bevor Grünland gemäht werden darf, muss der/die Bewirtschaftende bereits jetzt nach geltendem Tierschutzrecht sicherstellen, dass die landwirtschaftliche Fläche auf Wildtiere abgesucht wird, damit diese nicht im Mähwerk getötet werden.

In den meisten Fällen klappt die Kommunikation zwischen Landwirtin bzw. Landwirt und Jagdausübungsberechtigten reibungslos. Aber es gibt aus der Praxis immer wieder Rückmeldungen, dass nicht klar geregelt ist, wer wann dieses Absuchen durchführen darf bzw. muss.

Dieser Ablauf soll daher nun eindeutig geklärt werden: Spätestens 36 Stunden vor der Mahd muss der/die Jagdausübungsberechtigte persönlich von der/dem Bewirtschaftenden informiert werden, dass die Mahd stattfinden soll. Die Jagdausübungsberechtigten sind berechtigt, Rettungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Andernfalls besteht eine Duldungspflicht, dass dies in Verantwortung des Landwirts oder der Landwirtin durchgeführt wird. Dabei muss immer eine Person mit bestandener Jägerprüfung anwesend sein.



Hochwasserschutz durch Bekämpfung von Nutria und Bisam

Das Winterhochwasser 2023/2024 hat uns deutlich vor Augen geführt, dass der Hochwasserschutz oberste Priorität haben muss. Daher gilt es, die Bekämpfung von Nutria und Bisam im Sinne des Hochwasser- und Deichschutzes zu vereinfachen und so effektiv wie möglich zu gestalten. Die Jägerschaft ist bislang bei der Bejagung der Nutria ein wichtiger Akteur.

Dennoch muss es künftig landesseitig möglich sein, im Einzelfall zusätzliche Bekämpfungsmaßnahmen durch sachkundige Dritte in den Jagdbezirken anzuordnen, wenn die örtlich verantwortlichen Jagdausübenden Nutria nicht oder nicht ausreichend bejagen.

Hierzu planen wir eine Duldungspflicht. Wir beabsichtigen, Nutria als zu bejagende Art im Jagdgesetz zu belassen. Überlegungen, Nutria aus dem Jagdrecht zu streichen, und mit Verordnungen die Bejagung zu ermöglichen, wurden zwischenzeitlich verworfen. Zusätzlich planen wir, die Jägerschaft durch Verwaltungsvorschrift auch für die Bejagung des Bisams zu legitimieren.

Ortsnähe der Jagdausübungsberechtigten

Insbesondere, wenn bei Verkehrsunfällen der oder die Jagdausübungsberechtigte gerufen wird, um das angefahrene, verletzte Tier so schnell wie möglich zu erlösen, ist es von Vorteil, wenn die Jägerinnen und Jäger ihren Wohnsitz in der Nähe ihres Reviers haben.

In der Novelle beabsichtigen wir folgende Neuregelung: Wenn die Jagdausübungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz nicht im Jagdbezirk haben, muss eine andere Person mit Jagdschein als Ansprechperson vor Ort gegenüber der Jagdbehörde und den Verpächtern benannt werden.



Verbot des Einsatzes von Hunden im Naturerdbau

Die Jagd auf Prädatoren (Raubwild) ist in vielen Fällen aus Artenschutzgründen und zur Niederwildhege geboten. Da der Fuchs als Prädator allerdings mit sehr verschiedenen Jagdmethoden zur Strecke gebracht wird, soll die sowohl für den Hund als auch für das bejagte Tier besonders gefährliche Jagd im Naturerdbau untersagt werden. Zulässig soll weiterhin eine Jagd mit Hunden im Kunstbau und mit Lebendfallen im Eingang des Baus sein.

Jagdhunde werden immer wieder bei der Jagd im sehr engen und verklüfteten Naturerdbau verschüttet. Oftmals müssen sie mit Minibaggern ausgegraben werden.

Dabei werden oft sehr alte Naturbauten, die als erhaltenswerte Habitate zu bewerten sind, zerstört. Außerdem können Jagdhund und Fuchs im Erdbau direkt aufeinandertreffen, was zu erheblichen Verletzungen beiderseits führen kann. Insbesondere wenn der Hund statt auf einen Fuchs auf einen Dachs trifft, ist die Verletzungsgefahr für den Hund immens.

Die Jagd im Naturerdbau ist in anderen Bundesländern wie beispielsweise Baden-Württemberg bereits verboten, bzw. soll – wie aktuell z.B. in Rheinland-Pfalz – verboten werden.

Totschlagfallen

Immer wieder kommt es zu Fehlfängen beim Einsatz von Totschlagfallen, bei denen Tiere, die gar nicht getötet werden sollen, entweder schwer verletzt oder getötet werden. Totschlagfallen sind bereits in elf Bundesländern verboten bzw. stehen unter Genehmigungsvorbehalt. Von den übrigen fünf verlangen zwei eine vorherige Registrierung der eingesetzten Fanggeräte. Nur Niedersachsen, Bremen und Hamburg verzichten bisher auf Einschränkungen bei Totschlagfallen.



Unser Entwurf sieht daher vor, künftig den Einsatz von Totschlagfallen mit Ausnahme des Fangs von Steinmardern in Siedlungsbereichen (bzw. in befriedeten Bezirken) zu untersagen.

Lebendfallen mit digitalem Melder sollen parallel gefördert werden. Hierfür wurden Haushaltsmittel für 2025 eingestellt. Ein ursprünglich andiskutiertes Melderegister für Fallenstandorte soll es indes nicht mehr geben.

Verbot des Abschusses von Hunden

Künftig wird der Abschuss von wildernden Hunden untersagt. Stattdessen dürfen wildernde Hunde eingefangen werden. Außerdem gibt alternative Methoden das Wildern zu unterbinden, wie die Haltenden im Einzelfall festzustellen und auf sie einzuwirken.

Einschränkungen bei dem Abschuss von Katzen

Wildernde Katzen dürfen zur Sicherung des Artenschutzes weiterhin geschossen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn sie sich mehr als 350 Meter vom nächsten bewohnten Haus entfernt in einem Jagdrevier aufhalten (bisher 300 Meter) und erkennbar verwildert sind. Der Abschuss von Hauskatzen ist demnach zukünftig nicht mehr erlaubt.

Jagdhunde

Gut ausgebildete Jagdhunde sind erforderlich, um die Jagd effektiv und tierschutzgerecht auszuüben. Bisher genügt es, entsprechend brauchbar geprüfte Jagdhunde mitzuführen. Künftig sollen diese in ausreichender Anzahl eingesetzt werden.

Dies gilt zum Beispiel bei Bewegungsjagden, der Jagd auf Wasserwild, der Federwildjagd und bei Nachsuchen von verletzten Tieren. Mit Ausnahme der Nachsuche sollen dabei künftig zusätzlich nur Hunde in Ausbildung zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden dürfen.



Abschusspläne

Da es beim Rehwild kaum möglich ist, den Wildbestand im Revier zuverlässig zu erfassen, soll künftig auf die Erstellung eines Abschussplans aus Gründen der Entbürokratisierung und der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Jagdausübungsberechtigten und Verpachtenden verzichtet werden.

Die dreijährige Abschussplanung für die übrigen Schalenwildarten (bis auf Schwarzwild) soll beibehalten werden. Allerdings soll den Jagdbehörden ermöglicht werden, für Rotwild eine einjährige Abschussplanung zu verlangen.

Hegeschau

Die Jagdbehörde soll künftig nur Reviere im Bereich von anerkannten Hochwildhegegemeinschaften zu einer Hege- bzw. Trophäenschau verpflichten können. Die Jägerschaften können im eigenen Verantwortungsbereich weiterhin zum Beispiel Trophäenschauen für Rehwild organisieren.

Wildunfälle

Bei Wildunfällen soll schwer verletztes Schalenwild künftig von allen sachkundigen Personen erlöst werden dürfen.

Ordnungswidrigkeiten (OWI)

Wir planen aktuell, den Ordnungswidrigkeiten-Katalog um die neuen Regelungen zu ergänzen. Zusätzlich soll mit einer OWI belegt werden können, wenn abgängige jagdliche Einrichtungen nicht fristgerecht abgebaut und beseitigt werden.



Jagdgatter

Jagdgatter sind seit langem umstritten. Sie gelten unter vielen Jägerinnen und Jägern als nicht „waidgerecht“: Sie sollen daher mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren auslaufen.

Einsatz von lebenden Tieren bei der Jagdhundausbildung

Schliefenanlagen

Die Notwendigkeit des Einsatzes von lebenden Füchsen in Schliefenanlagen ist fachlich umstritten. Die Koalition vereinbart, bei einer Delegationsreise nach Dänemark die dortige Praxis mit dem Ersatz der lebenden Füchse durch Dummies („Ever Fox“) mit den Beteiligten zu erörtern. Insbesondere sollen die Erfahrungen der dortigen Jägerinnen und Jäger in die Abwägung einfließen, ob die Praxis in Niedersachsen bereits in dieser Wahlperiode dahingehend gesetzlich weiterentwickelt werden kann, dass Schliefenanlagen künftig ebenfalls nur noch ohne lebende Füchse betrieben werden.

Schliefenanlagen sind Kunstbauanlagen, in denen Hunde für die Baujagd abgerichtet werden. Für den Einsatz in den Schliefenanlagen werden Füchse ihr Leben lang gefangen gehalten. Sie werden für das Training mit dem Hund durch Gänge getrieben und vom Hund verbellt. Auch wenn kein direkter Kontakt zwischen Hunden und Füchsen möglich ist, ist dies eine für den Fuchs belastende Situation und unter Expertinnen und Experten umstritten.

In vielen Nachbarländern Deutschlands ist die Ausbildung an lebenden Füchsen seit Jahren aus Tierschutzgründen verboten. Länder wie Dänemark und Norwegen setzen daher Fuchs-Attrappen („Ever Fox“) als Alternative für die Jagdhundausbildung in Schliefenanlagen ein.



Lebende Ente

Hunde, die in der Federwildjagd eingesetzt werden, müssen angeschossene Enten zuverlässig aus dem Wasser bzw. Schilf apportieren, damit der/die Jagdausübungsberechtigte sie erlösen kann.

Es ist geplant, das bisherige Verfahren in Niedersachsen, bei dem eine mit einer Papiermanschette kurzzeitig fluguntauglich gemachte Ente eingesetzt wird, vorerst wissenschaftlich zu begleiten, um alternative Methoden zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden bei der Wasserarbeit zu etablieren.

Bis zur Umstellung auf praxistaugliche Alternativen soll die bislang freiwillige Vereinbarung, dass nur maximal drei Enten zur Ausbildung und eine Ente zur Prüfung eingesetzt werden dürfen, verpflichtend werden.

Schwarzwildgatter

Die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter ist wichtig, um den Hundeeinsatz bei der dringend notwendigen Schwarzwildbejagung insbesondere für den Hund sicher zu gestalten. Dies stellt eine sinnvolle Trainingsmethode dar. Für die Wildschweine ist das Stresslevel relativ gering. Daher werden wir Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter weiterhin erlauben. Denn so können Hundeführende besser einschätzen, wie sich ihr Hund, wenn er alleine Wildschweine aufspüren soll, verhält. Hunde sollen das Schwarzwild nur stellen, aber nicht angreifen. Sie sollen sich auch nicht selbst in Gefahr bringen.

Diese Position zum Schwarzwildgatter – wie auch andere dieser Eckpunkte – wurden bereits im Dialog mit der Jägerschaft klar kommuniziert. Die Kampagne der Landesjägerschaft zu einer Demonstration am 30. Januar 2025 in Hannover basierte teilweise auf irreführenden Aussagen bzw. veralteten Zwischenständen der Beratung.



Hintergrund und weiterer Prozess:

Die regierungstragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislatur eine Überarbeitung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vereinbart.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeitet die Novelle. Der Änderungsentwurf stellt insbesondere Tierschutz-Aspekte bei der Jagdausübung in den Vordergrund, sowie ökologische, wildbiologische und ethische Kriterien stärker berücksichtigen und Probleme, die aus der Praxis gemeldet wurden, lösen.

Der Koalitionsvertrag sieht in diesem Prozess einen Dialog mit der Jägerschaft vor. Seit September ist das Ministerium daher an drei Terminen in einen entsprechenden Austausch mit der Landesjägerschaft und dem Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Niedersachsen getreten, um sich zu möglichen Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes auszutauschen, wie dies im Koalitionsvertrag vereinbart wurde.

Nach diesem Austausch wurden die aufgeführten Eckpunkte innerhalb der Koalition vereinbart.

In einem nächsten Schritt wird ein auf diesen Eckpunkten basierender Gesetzesentwurf im Zuge des üblichen Gesetzgebungsverfahrens dem Kabinett zur Beschlussfassung zugeleitet, so dass der Gesetzentwurf den zu beteiligenden Verbänden zur Stellungnahme zugehen kann. Als weitere Schritte folgen die Beratung und Beschlussfassung in den Fachausschüssen bzw. im Landtag.